

Stadt Geseke



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Lange Straße / Turmecke“ der Stadt Geseke

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Geseke

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Lange Straße / Turmecke“ der Stadt Geseke

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

22-874

Bearbeitungsstand

25.08.2022

Auftraggeber

Stadt Geseke

An der Abtei 1

59590 Geseke

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Tim Hermann
B.Sc. Umweltwissenschaften

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt I bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
	Artenschutzprüfung.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung.....	4
4.0	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
4.1	Plangebiet.....	5
4.2	Umfeld des Plangebiets.....	7
4.3	Vorbelastungen	8
5.0	Stufe I – Vorprüfung	9
5.1	Wirkfaktoren.....	9
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	10
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	11
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)	11
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	11
5.4	Konfliktanalyse	12
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	12
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	12
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	22
6.1	Artengruppe Fledermaus.....	22
6.1.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	22
6.1.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	23
6.2	Artengruppe häufige und verbreitete Vogelarten.....	24
6.2.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	24
6.2.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	24
7.0	Empfehlung zur textlichen Festsetzung.....	25
8.0	Zusammenfassung.....	26
9.0	Quellenverzeichnis	28

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Lange Straße / Turmecke“ der Stadt Geseke. Das Plangebiet befindet sich westlich der Stadt Geseke im Ortsteil Störmede.

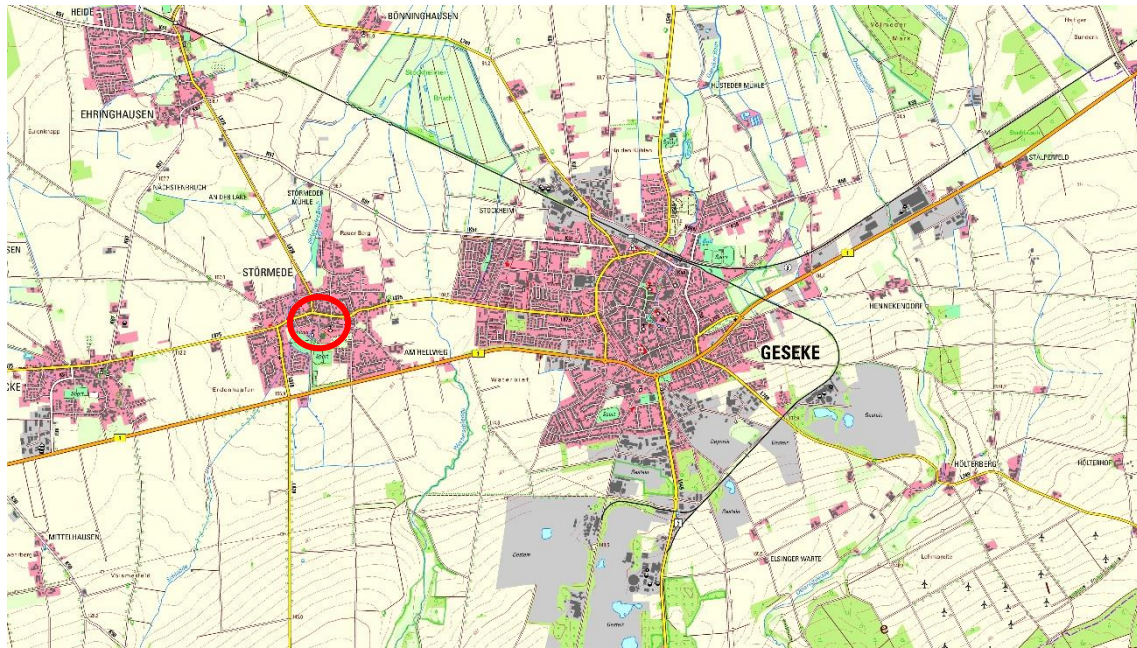


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Artenschutzprüfung

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht ausschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Geseke plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Lange Straße / Turmecke“ im Ortsteil Störmede. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2, 193, 191, 189, 11, 12, 153, 151, 149, 147, 144, 18, 17, 145, 131, 121, 120, 101, 185 und 187 der Flur 10 Gemarkung Störmede.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,2 ha und befindet sich im Zentrum des Ortsteils. Das städtebauliche Ziel sieht die Erhaltung und Fortschreibung der ortstypischen Bebauung in dem Quartier vor. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen künftige innerörtliche Nachverdichtungsprozesse in einer geordneten städtebaulichen Weise erfolgen, die den Ansprüchen einer zukunftsweisenden, klimagerechten Stadtentwicklung entsprechen. Eine detaillierte Planung ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorhanden.

4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des geplanten Bebauungsplans Nr. 19 „Lange Straße / Turmecke“ sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.



Abb. 2 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis der DTK25

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Geseke im Ortsteil Störmede. Nördlich des Plangebiets verläuft die Lange Straße. Im Westen wird das Plangebiet durch die Albert-Brand-Straße, im Süden und Osten durch die Kirchstraße begrenzt. Es folgt eine Beschreibung der im Plangebiet anstehenden Biotope.

Das Plangebiet ist geprägt durch Wohnbebauung mit Sträuchern und Hecken in den Vorgartenbereichen.



Das Quartier ist überwiegend im aus Innenhöfen bildenden Zentrum begrünt..



Blick auf die östliche Seite des Plangebiets (Kirchstraße). Vorherrschend sind Gebäude und versiegelte Flächen.



Im Plangebiet stehen vereinzelt leerstehende und abzubrechende Gebäude.



4.2 Umfeld des Plangebiets

Westlich des Plangebiets befindet sich ein Pkw-Stellplatz.



Im Süden grenzen eine Kirche und eine Grundschule an. Die Umgebung ist von einem alten Bestand an Eichen, Hasel und Kastanienbäumen geprägt.



Östlich an das Plangebiet grenzend befindet sich eine kleine Parkanlage.



4.3 Vorbelastungen

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Wohn- und Gewerbebebauung sowie Gärten und Stellplätzen. Das Untersuchungsgebiet ist ebenfalls durch Wohn- und Gewerbebebauung geprägt. Südlich an das Plangebiet grenzt eine Kirche sowie eine Grundschule. Nördlich des Plangebiets verläuft die stark befahrene Lange Straße, und westlich befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Das Plangebiet ist vollständig von Straßen umgeben. Durch den Verkehr und die Nutzung der anliegenden Flächen sowie Flächennutzung innerhalb des Plangebiets werden Lärm, Gase und Licht emittiert.

Für störungsanfällige Arten kann das Plangebiet auf Grund der Vorbelastungen keine Lebensraumfunktion übernehmen. Sowohl die Bebauung im Plangebiet als auch die Bebauung und Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen zudem eine Silhouettenwirkung auf, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 19 „Lange Straße / Turmecke“ der Stadt Geseke**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Bau und Abriss von Gebäuden	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch und bauliche Veränderung von Gebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
anlagebedingt		
Neuerrichtung von Gebäuden, Stellplätzen und Wegen	Versiegelung und Teilversiegelung durch Gebäude, Stellplätze und Wege	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
Anlage von Gärten	Pflanzung von Gartentypischer Vegetation	Schaffung von Lebensraum / neuen Lebensraumstrukturen
nutzungsbedingt		
Nutzung von Wohn- und Gewerbebebauung sowie Parkplätzen und Infrastruktur	Erhöhung der Lärm-, Licht- und stofflichen Emissionen durch Anlieger-Verkehr	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
Nutzung von Gärten und Grünflächen	Pflege und Unterhaltung von Gärten und Grünanlagen Verstärkte Nutzung und Aufenthalt durch Personen	ggf. temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. temporäre Störung

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung von Gebäuden und Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft überbaut und sind daher als Verlust anzusehen. Hierzu gehören die Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten und Gebäude. Akustische Wirkungen werden sich betriebsbedingt durch die Nutzung der Wohngebäude sowie den Kfz-Verkehr einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Das Plangebiet weist bereits optische und akustische Vorbelastungen durch die Lage, die derzeitige Bebauung und die Nutzung der Umgebung auf. Auf Grund der Vorbelastung durch die Bebauung, des Fehlens von geeigneten Lebensräumen ist eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen jedoch auszuschließen.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatt 4316 „Lippstadt“, Quadrant 4. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die vorgegebene Unterteilung folgenden Lebensraumtypen des FIS zugeordnet werden:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten
- Gebäude

Für die Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich 1 Säugetier und 40 Vogelarten (LANUV 2022a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Für das Untersuchungsgebiet und die nähere Umgebung werden keine Artnachweise vorhanden (LANUV 2022b).

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 18. August 2022 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko der Existenz nicht festgestellter Lebensraumstrukturen ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Aufgrund des durch Wohn- und Gewerbebenutzung verursachten hohen anthropogenen Störungsgrads, des hohen Versieglungsgrads und der Lage im Siedlungsbereich eignet sich das Plangebiet vor allem für störungsresistente, häufige und verbreitete Arten. Die Gehölze und Heckenstrukturen des Plangebiets können nur mit geringer Wahrscheinlichkeit auch einen Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten des Siedlungsbereichs darstellen.

Die im Plangebiet stockenden Gehölze und die Gebäude stellen prinzipiell für Fledermäuse geeignete Quartiere dar. Aufgrund der Tatsache, dass die Strukturen keine ausreichende Frostsicherheit bieten, eignen sie sich nicht als Winterquartier. Ebenso kann eine Nutzung für Wochenstuben aufgrund mangelnder Größenverhältnisse ausgeschlossen werden.

Durch Unzugänglichkeit bestimmter Teile des Plangebiets konnten die vorhandenen Strukturen nicht vollständig und detailliert erfasst werden. Aufgrund der anstehenden Vegetation und Bebauung im Plangebiet wird es sich jedoch vorrangig um potenzielle Sommer- / Zwischenquartiere für Fledermäuse handeln. Hinweise auf eine Nutzung (z. B. Kot, Verfärbungen) wurden nicht festgestellt.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, Rast = Rast- / Wintervorkommen bzw. auf dem Durchzug

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Zwergfledermaus	FIS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Das PG eignet sich als Lebensraum	nicht auszuschließen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 3 (Töten und verletzen, Zerstören von FoRu)	ja
Vögel					
Baumpieper	FIS / B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Bluthänfling	FIS / B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragerender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubbölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Brachpieper	FIS / Rast	Lebensraum Offene Lebensräume, hoher Anteil an vegetationsarmen Flächen, mosaikartig mit höherer Vegetation (Zwergsträucher), wie z. B. lückige Heiden, Trockenrasen, verschiedene Brach- und Ödflächen, binnenländische oder küstennahe Kiesflächen. Als Rastflächen eignen sich abgeerntete Äcker und kurzrasige Weide- und Grasflächen. Bruthabitat Nest am Boden in sandigem Gelände, kurzrasigem Ödland.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z. B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z. B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Goldregenpfeifer	FIS / Rast	Lebensraum Offene Landschaften ohne gliedernde Elemente, bevorzugt auf Torfabbauf Flächen, Torfgräben und renaturierten Flächen. Als Wintergast auch auf Mähwiesen und abgeernteten Äckern. Bruthabitat Erhöhtes Bodenmulde auf Bulten in nassen Heiden und anmoorigen Flächen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Grauammer	FIS / B	Lebensraum Charakterart der offenen Ackerlandschaften, z. B. Streu- und Futterwiesen, Weiden, Rieselfelder, Ackerland (Getreide, Hackfrüchte etc.), bevorzugt mit lückigen Alleen oder Säumen, auch Ackerbrachen, Heiden, Trockenrasen, Steinbrüche und Bergbaufolgelandschaften. Wichtige Habitatelemente sind Singwarten, dichte Bodenvegetation als Nestschutz und niedrige Vegetationsbereiche zur Nahrungssuche. Bruthabitat Bodennahes oder Bodennest versteckt in der Krautvegetation.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Kiebitz	FIS / B / Rast	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	PG eignet sich als Lebensraum. Bei der Ortsbegehung konnte kein Vorkommen festgestellt werden.	keine	nein
Merlin	FIS / Rast	Lebensraum In NRW meist als Durchzügler, selten als Wintergast. Offene, ausgedehnte Landschaften, wie Marschen, Wiesen- und Ackerflächen mit geringem Gehölzanteil. Bruthabitat Nordeuropa und Russland.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Mittelspecht	FIS / B	Lebensraum Eichenreiche Laubwälder, andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Ist auf alte grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Bruthabitat Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubgehölzen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhäufen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Rohrweihe	FIS / B	Lebensraum Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. Bruthabitat In dichtem Röhricht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschliffen Gräben und in Weidenbüschen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Rotmilan	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Saatkrähe	FIS / B	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Schwarzmilan	FIS / B	Lebensraum Alte Laubwälder und offene Landschaften mit Grenzlinien in Gewässernähe. Nahrungssuche an großen Flussläufen und Stauseen. Bruthabitat Horste in Laub- und Nadelbäumen in Waldrandnähe oder in Feldgehölzen, oftmals Besetzung alter Horste anderer Vogelarten.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Star	FIS / B	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Steinkauz	FIS / B	Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Bruthabitat Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Sumpfohreule	FIS / B	Lebensraum In offenen Landschaften mit deckungsreicher Kraut- und Strauchschicht, besonders in Tundren, Mooren, Verlandungsgürteln, nassen Wiesen, Dünen, Salzwiesen, Brachland und Aufforstungen. Als Raststandorte werden Niederungen großer Flüsse, großräumige Bördenlandschaften und Heiden / Moore aufgesucht. Bruthabitat Bodennest in lockeren, deckungsreichen Röhricht-, Süß- und Sauergrasbeständen sowie Hochstaudenfluren, Aufforstungen und Äckern.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Turteltaube	FIS / B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Uhu	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Wachtel	FIS / B	Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Waldlaubsänger	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach. Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dünnen Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Wiesenweihe	FIS / B	Lebensraum Weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften, Heiden, Moore oder grünlandgeprägte Niederungen. Jagdgebiete im Offenland mit störungsfreien Sitzwarten. Bruthabitat In dichter Vegetation, z. B. Schilfröhricht, Seggen, Gräsern, niedrigen Büschen, Hochstauden oder Getreide.	Das UG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Zwergfledermaus
- häufige und verbreitete Vogelarten

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 Artengruppe Fledermaus

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die als potenzielle Konfliktarten herausgestellte Fledermausart könnte lokal vorkommen, ihr Vorkommen ist jedoch nicht nachgewiesen. Zwergfledermäuse nutzen Höhlen und Spalten an Bäumen oder an Gebäuden als Zwischen- und Sommerquartiere sowie als Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch in Kellern und Stollen, wo Fledermäuse vor Frost und gegen Trockenheit geschützt sind. Nur wenige Fledermausarten überwintern, meist in Gruppen, in gut geschützten Spalten an Gebäuden und in Bäumen. Wochenstuben dienen der Jungenaufzucht, und werden von den Weibchen sorgfältig ausgewählt und von mehreren Weibchen gemeinsam genutzt. Sie können in geeigneten Baumhöhlen oder Gebäuden liegen und werden meist über viele Jahre genutzt. Dahingegen werden Zwischen- und Sommerquartiere teilweise nur von einzelnen Tieren und meist im Verbund mehrerer ähnlicher Quartiere im lokalen Umfeld genutzt. Der Anspruch an die Strukturen, die als Zwischen- und Sommerquartiere dienen können, ist vergleichsweise gering. So können schon kleine Spalten zwischen Dachziegel und Mauerwerk, der Hohlraum in den Dachfirstziegeln oder Stellen fehlenden Mörtels zwischen Mauersteinen im Innenraum des Dachbodens geeignete Sommer- und Zwischenquartiere darstellen.

Strukturen, die als Zwischen- und Sommerquartier genutzt werden könnten, sind in kleiner Zahl im Plangebiet vorhanden. Mit dem Vorhaben ist der Abbruch und evtl. die Sanierung von Gebäuden im Plangebiet verbunden. Demzufolge könnten Fledermäuse bei Baumaßnahmen getötet oder verletzt werden. Da nicht nur die Fledermäuse, sondern auch ihre nachweislich genutzten Quartiere gesetzlich geschützt sind, kann es durch die Baumaßnahmen ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen zu dem Eintreten der zwei Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG kommen. Eine weitere Folge des Vorhabens ist, dass potenzielle Jagdhabitats von Fledermäusen (Grünflächen

und Gehölze) durch die Überbauung verloren gehen. Da diese Jagdhabitats nicht essenziell für die lokale Fledermauspopulation sind, lässt sich daraus jedoch kein Verbotstatbestand ableiten. Außerdem nehmen die Lichtemissionen im Plangebiet im Vergleich zum Bestand durch das Vorhaben voraussichtlich zu. Fledermäuse als nachaktive Arten und aufgrund ihrer Abhängigkeit von Insekten als Nahrungsgrundlage sind besonders sensibel gegenüber der Zunahme von Lichtemissionen. Ein geeignetes Lichtmanagement ist bei der Planung vorzusehen, um vermeidbare Beeinträchtigungen abzuwenden.

6.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Als Zeitraum für die Abbruch ist der konfliktärmste Zeitraum, die Überwinterungsphase von Fledermäusen, zu wählen, um das Töten und Verletzen von gebäudebewohnenden Fledermausarten sicher auszuschließen. Der Abbruch sollte somit im Zeitraum zwischen Mitte November und Mitte März stattfinden, da sich die Fledermäuse dann noch in ihren Winterquartieren befinden. Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, sondern findet zwischen Mitte März und Mitte November statt, muss kurz vor dem Abbruch sichergestellt werden, dass potenzielle Quartierstrukturen zum Abbruchtermin nicht genutzt werden. Dies ist durch eine Kontrolle der relevanten Strukturen kurz vor Abbruch und - soweit möglich - durch Verschluss unbesetzter Strukturen sicherzustellen. Wird ein Besatz festgestellt, muss eine Nutzung der Quartiere zum Abbruchtermin unterbrochen werden, z.B. durch einen Verschluss nach Ausflug der Tiere in den Abendstunden. Außerdem sind in diesem Fall als Ersatz für die genutzten Quartiere künstliche Fledermausquartiere (Spalkkästen) im Verhältnis 1: 2 (Ersatzquartiere) an den geplanten neuen Gebäuden anzubringen. Dazu sind Fledermauskästen wie z.B. der „Fledermausspaltenkasten nach Dr. Nagel“ der Firma Hasselfeldt oder Unterputzkästen wie die „Fledermaus-Fassadenröhre 1FR“ der Firma Schwegler an geeigneter Stelle - möglichst abseits von Beleuchtungen, in über 3 m Höhe, nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt - anzubringen.

Unter Anwendung der genannten Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNATSchG auszuschließen.

Um Störungen der lokalen Fledermauspopulation durch zusätzliche Lichtemissionen in Folge der neuen Bebauung zu minimieren, werden folgende Maßnahmen empfohlen, die bei der Planung und durch Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt werden sollten:

Bei der Planung zu beachten ist:

- dass Beleuchtungen möglichst dicht über den zu beleuchtenden Flächen (niedrige Lichtpunkthöhen) und auf die zu beleuchtenden Flächen ausgerichtet installiert werden, so dass keine Beleuchtung über die Nutzfläche hinaus erfolgt.
- dass die Beleuchtungsstärken von max. 5 - 10 Lux für Zufahrts- und Parkplatzbeleuchtungen nicht überschritten werden.

6.2 Artengruppe häufige und verbreitete Vogelarten

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Das Plangebiet wird von häufigen, weit verbreiteten Vogelarten als Bruthabitat genutzt. Im Rahmen der Baufeldräumung werden Gehölze und krautige Vegetation entfernt. In dem Zusammenhang erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für brütende Altvögel und Jungvögel. Darüber hinaus werden infolge der Baufeldräumung und Bebauung Brutplätze dauerhaft verloren gehen.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und die lokale Population nicht gefährdet wird. Ebenso bieten die Lebensraumstrukturen der Umgebung geeignete Nahrungshabitate, sodass es sich bei der Vorhabensfläche nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG ist daher auszuschließen. Gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSchG müssen die Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden.

6.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) BNATSchG hat die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) zu erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

7.0 Empfehlung zur textlichen Festsetzung

Artengruppe Fledermäuse

- Um das Töten oder Verletzen von Fledermäusen zu vermeiden, sind Abbrucharbeiten und Fällung von Höhlenbäumen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum vom 15. November bis 15. März, umzusetzen.
- Findet ein Abbruch zwischen Mitte März und Mitte November statt, muss kurz vor dem Abbruch sichergestellt werden, dass potenzielle Quartierstrukturen zum Abbruchtermin nicht genutzt werden. Dies ist durch eine Kontrolle der relevanten Strukturen kurz vor Abbruch und - soweit möglich - durch Verschluss unbesetzter Strukturen sicherzustellen. Wird ein Besatz festgestellt, muss eine Nutzung der Quartiere zum Abbruchtermin unterbrochen werden, z.B. durch einen Verschluss nach Ausflug der Tiere in den Abendstunden. Außerdem sind in diesem Fall als Ersatz für die genutzten Quartiere künstliche Fledermausquartiere (Spalkkästen) im Verhältnis 1: 2 (Ersatzquartiere) an den geplanten neuen Gebäuden anzubringen.

Artengruppe häufige und weitverbreitete Vogelarten

- Um das Töten und Verletzen von Vögeln während der Brut oder von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, dementsprechend im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu fällen.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Geseke plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Lange Straße / Turmecke“ im Ortsteil Störmede. Das 1,2 ha große Plangebiet befindet sich im Zentrum des Ortsteils, südlich der Lange Straße und westlich der Kirchstraße. Das städtebauliche Ziel sieht die Erhaltung und Fortschreibung der ortstypischen Bebauung in dem Quartier vor. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen künftige innerörtliche Nachverdichtungsprozesse in einer geordneten städtebaulichen Weise erfolgen, die den Ansprüchen einer zukunftsweisenden, klimagerechten Stadtentwicklung entsprechen. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNATSchG.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Zwergfledermaus
- häufig verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG abwenden.

Der Abbruch von Gebäuden ist im Zeitraum zwischen Mitte November und Mitte März durchzuführen, da sich die Fledermäuse dann noch in ihren Winterquartieren befinden. Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, ist kurz vor dem Abbruch durch Kontrolle oder Verschluss von Quartierstrukturen sicherzustellen, dass Strukturen zum Abbruchtermin nicht genutzt werden. Wird ein Besatz festgestellt, ist der Abbruch zu verschieben oder der Besatz durch einen Verschluss nach Ausflug der Tiere in den Abendstunden zu unterbrechen. In diesem Fall sind als Quartierersatz Fledermausspalkkästen (gem. Ausführungen in Kap. 6.1.2) anzubringen. Es wird empfohlen, auch ohne Nachweis einer tatsächlichen Nutzung zwei Fledermausspalkkästen an den neuen Gebäuden im Plangebiet anzubringen. Außerdem wird empfohlen, geeignete Maßnahmen vorzusehen, um vermeidbare Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation durch Lichtemissionen in Folge der neuen Bebauung zu minimieren (s. Kap. 6.1.2).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen.

Tab. 3 Übersicht der auszuführenden Maßnahmen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Abbruch- und Rodungsarbeiten

Arbeiten		Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Rodung & Abbruch	Mv												
	Mf*												

 = Maßnahme notwendig weißer Zeitraum = Rodung / Abbruch ohne Maßnahmen möglich*

*unabhängig vom Zeitraum empfohlene Maßnahmen: Montage von Ersatzquartieren an neuen Gebäuden, sensibles Lichtmanagement

Maßnahmen für Vögel erforderlich (Brut- und Aufzuchtzeit)

Mv: Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, Entfernung von Gehölzen unzulässig

Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich (Aktivitätszeit von Fledermäusen)

Mf: Aktivitätszeit von Fledermäusen, fachgutachterliche Besatzkontrolle relevanter Strukturen kurz vor Abbruchtermin, bei Besatz vor Abbruch weitere Maßnahmen nötig

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1

BNATSCHG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im August 2022


 STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FRIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

LANUV (2022a) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43164> (Zugriff am 03.08.2022)

LANUV (2022b) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 03.08.2022)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog), Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.